

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die
gewerbsmässigen Wetten
(Kantonales Lotteriegesetz, kLG)**

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (LG)², der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 1937 betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (IKV)³ und der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IKVLW)⁴,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 7. Juni 2006 zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Kantonales Lotteriegesetz, kLG)⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 14 Titel, Abs. 1 Ziff. 4 Fonds

¹ Die dem Kanton zufließenden Lotteriemittel werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen folgenden Fonds zugewiesen:

1. Kulturfonds (Art. 12 Kulturförderungsgesetz⁶);
2. Denkmalpflegefonds (Art. 41 Denkmalschutzgesetz⁷);
3. Sportfonds (Art. 10 Sportgesetz⁸);
4. Lotteriefonds (Art. 15).

² Die für die Verteilung der Mittel aus den Fonds zuständige Instanz sowie die Kriterien für die Unterstützung von Massnahmen und Projekten richten sich nach den betreffenden Gesetzen.

Art. 15 **Lotteriefonds**
1. Finanzierung, Zuständigkeit

¹ Der Kanton führt für weitere gemeinnützige und wohltätige Zwecke einen Lotteriefonds.

² Dem Fonds werden zugewiesen:

1. 10 Prozent der dem Kanton jährlich zufließenden Lotteriemittel, insbesondere aus Landeslotterie und Zahlenlotto sowie der Gebühren aus Lotteriebewilligungen;
2. die vom Landrat mit dem Budget oder durch besonderen Beschluss bereitgestellten Mittel;
3. Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen Dritter zu Gunsten gemeinnütziger und wohltätiger Zwecke, die nicht im engeren Sinn für kulturelle, denkmalpflegerische oder sportliche Zwecke gewidmet wurden;
4. die Zinsen des Fondsvermögens.

³ Für die Verteilung ist im Rahmen der verfügbaren Mittel zuständig:

1. die Finanzdirektion für Beiträge bis Fr. 20'000.-;
2. der Regierungsrat für Beiträge über Fr. 20'000.-.

II.

Das Gesetz vom 20. Oktober 2004 über die Förderung von Turnen und Sport (Sportgesetz)⁸ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Sportgesetz, SportG)

Art. 1 **Grundsatz**

Der Kanton fördert und unterstützt sportliche Aktivitäten der Bevölkerung aller Altersstufen zum Zwecke der Gesundheitsförderung, der körperlichen Leistungsfähigkeit, der Persönlichkeitsbildung der Jugend und der sozialen Integration.

Art. 3 Abs. 1 **Jugend + Sport**

¹ Der Kanton organisiert Jugend + Sport (J+S) in Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden, Schulen und Jugendorganisationen für Jugendliche vom 5. bis 20. Altersjahr.

² Er gewährt Beiträge an die Kosten der Kaderausbildung und an kantonale J+S-Kurse.

Art. 9 Abs. 2 **Sportanlagen**

¹ Kanton und Gemeinden stellen ihre Schulsportanlagen Organisationen für Aktivitäten des Breitensports zur Verfügung.

² *Aufgehoben*

Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1, 3 und 4 **Sportfonds**
1. Finanzierung

¹ Der Kanton führt einen Sportfonds.

² Dem Fonds werden zugewiesen:

1. 30 Prozent der dem Kanton jährlich zufließenden Lotteriemittel, insbesondere aus Landeslotterie und Zahlenlotto sowie der Gebühren aus Lotteriebewilligungen;
2. der von der Sport-Toto-Gesellschaft aus den Sportwetten zugewiesene Anteil;
3. die vom Regierungsrat aus dem Lotteriefonds bereitgestellten Mittel;
4. die vom Landrat mit dem Budget oder durch besonderen Beschluss bereitgestellten Mittel;
5. Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen Dritter zu Gunsten des Sports;
6. die Zinsen des Fondsvermögens.

Art. 11 **2. Verwendung**

¹ Die Fondsmittel sind zu verwenden:

1. für Massnahmen zur Förderung des Breitensports;
2. für die Förderung des Leistungssports;
3. für die Ausbildung von Leiterinnen und Leitern sowie Vereinsfunktionärinnen und Vereinsfunktionären;
4. zur Unterstützung der Tätigkeit von Verbänden und Vereinen;
5. für Beiträge an Sportinfrastruktur und Sportmaterial;
6. zur Nachwuchsförderung;
7. für den Nidwaldner Sportpreis.

² Für die Verteilung ist im Rahmen der verfügbaren Mittel zuständig:

1. die Direktion für Beiträge bis Fr. 50'000.-;
2. der Regierungsrat für Beiträge über Fr. 50'000.-.

Art. 13 *Aufgehoben*

III.

Das Gesetz vom 4. Februar 2004 über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz)⁶ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz, KFG)

Art. 7 Abs. 2 Bestand

¹ Der Kanton unterhält als kantonale Sammlungs-, Bildungs- und Forschungsstätte das Nidwaldner Museum.

² Diesem stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

1. das ehemalige Salzmagazin an der Stansstaderstrasse in Stans;
2. das Winkelriedhaus in Stans im Rahmen der vertraglichen Abmachungen mit der Winkelriedhaus-Stiftung;
3. das Festungsmuseum Fürigen in Stansstad.

**Art. 12 Abs. 2 Ziff 1, 2 und 2a Kulturfonds
1. Finanzierung**

¹ Der Kanton führt einen Fonds für die Kulturförderung.

² Dem Fonds werden zugewiesen:

1. 35 Prozent der dem Kanton jährlich zufließenden Lotteriemittel, insbesondere aus Landeslotterie und Zahlenlotto sowie der Gebühren aus Lotteriebewilligungen;
2. die vom Landrat mit dem Budget oder durch besonderen Beschluss bereitgestellten Mittel;
- 2a. die vom Regierungsrat aus dem Lotteriefonds bereitgestellten Mittel;
3. der Ertrag aus Verkaufsprovisionen;
4. der Ertrag der Gebühren und Eintrittsgelder;
5. Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen Dritter zu Gunsten der Kulturförderung, des Museums oder der Kantonsbibliothek;
6. die Zinsen des Fondsvermögens.

³ Einnahmen des Fonds gemäss Abs. 2 Ziffer 3 und 5, welche ausdrücklich für einzelne Bereiche zugewendet werden, stehen ausschliesslich diesen zur Verfügung.

IV.

Das Gesetz vom 4. Februar 2004 über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG)⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 41 Abs. 2 und 3 Denkmalpflegefonds

¹ Der Kanton führt einen Denkmalpflegefonds; die Fondsmittel werden eingesetzt für:

1. die Pflege geschützter Kulturobjekte;
2. freiwillige Leistungen gemäss Art. 9 und Art. 42;
3. ausserordentliche archäologische Aufwendungen für Grabungen und Baubegleitungen.

² Dem Fonds werden zugewiesen:

1. 25 Prozent der dem Kanton zufließenden Lotteriemittel, insbesondere aus Landeslotterie und Zahlenlotto, sowie der Gebühren aus Lotteriebewilligungen;
2. die Finanzhilfen des Bundes;
3. die vom Landrat mit dem Budget oder durch besonderen Beschluss bereitgestellten Mittel;
4. die vom Regierungsrat aus dem Lotteriefonds bereitgestellten Mittel;
5. Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen Dritter zu Gunsten des Zwecks dieses Gesetzes;
6. die Zinsen des Fondsvermögens.

³ Im Rahmen der verfügbaren Mittel sind zuständig:

1. die für die Denkmalpflege zuständige Direktion für Beitragszusicherungen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und 2 bis Fr. 100'000.-;
2. der Regierungsrat für Beitragszusicherungen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und 2 über Fr. 100'000.- sowie für Beitragszusicherungen gemäss Abs. 1 Ziff. 3.

